



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

- Beschwerdeführer -

gegen

- a) den Beschluss des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 23. Juni 2017
- 1 K 271/17; 1 K 272/17 -,
- b) den Beschluss des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 9. Januar 2017
- 1 K 3032/15 -,
- c) den Beschluss des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 9. Januar 2017
- 1 K 3610/15 -,
- d) den Beschluss des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 28. Juni 2017
- 1 V 273/17 -,
- e) den Beschluss des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 9. Januar 2017
- 1 V 3894/16 -

und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 1 VerFGHG ohne mündliche Verhandlung am 16. April 2018

unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsident Stilz
Vizepräsident Dr. Mattes
Gneiting
Prof. Dr. Mailänder
Prof. Dr. Seiler
Fridrich
Reiter
Prof. Dr. Behnke
Prof. Dr. Jäger

für Recht erkannt:

1. Die Beschlüsse des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 9. Januar 2017 - 1 K 3032/15 -, - 1 K 3610/15 - und - 1 V 3894/16 - verletzen den Beschwerdeführer jeweils in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und Art. 67 Abs. 1 LV.

Die Beschlüsse werden aufgehoben. Die Sachen werden zur erneuten Entscheidung an das Finanzgericht Baden-Württemberg verwiesen.

2. Die Beschlüsse des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 23. Juni 2017 - 1 K 271/17; 1 K 272/17 - und vom 28. Juni 2017 - 1 V 273/17 - werden damit gegenstandslos.
3. Das Land Baden-Württemberg hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten. Damit erledigt sich der Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts.

Gründe

A.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde in erster Linie gegen finanzgerichtliche Entscheidungen, mit denen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Hinweis auf die fehlende Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers abgelehnt wurden.

I.

1. Der Beschwerdeführer stellte beim Finanzgericht Baden-Württemberg im August 2014 einen isolierten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Verfolgung seiner Anträge auf abweichende Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer und Erstattung von Umsatzsteuer. Der Antrag wurde dem 13. Senat zugewiesen. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2015 trennte der 13. Senat das Verfahren, soweit es um „Umsatzsteuer auf Energiesteuer“ geht, ab und gab den Rechtsstreit insoweit an den 1. Senat ab (dortiges Aktenzeichen: 1 K 3032/15).

2. Das Hauptzollamt Karlsruhe wies am 21. Mai 2015 Einsprüche des Beschwerdeführers gegen Entscheidungen des Finanzamts Heidelberg, mit denen seine Anträge abgelehnt worden waren, zurück. Im Anschluss daran stellte der Beschwerdeführer beim Finanzgericht einen weiteren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Klage gegen das Hauptzollamt Karlsruhe. Der Antrag wurde ebenfalls dem 13. Senat zugewiesen. Mit Beschluss vom 23. November 2015 trennte der Senat auch in dieser Sache das Verfahren, soweit es um „Umsatzsteuer auf Energiesteuer“ geht, ab und gab den Rechtsstreit insoweit an den 1. Senat ab (dortiges Aktenzeichen: 1 K 3610/15).

3. a) Im Dezember 2015 erhob der Beschwerdeführer Klage beim Finanzgericht gegen die Einspruchsentscheidung vom 21. Mai 2015 begrenzt auf die begehrte abweichende Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer. Die Klage wurde dem 13. Senat zugewiesen (13 K 65/16).

b) Mit Verfügung vom 29. März 2016 teilte der Berichterstatter des Verfahrens dem Beschwerdeführer mit, aufgrund der Vielzahl der vom Beschwerdeführer geführten, insbesondere vor dem Finanzgericht gleichgelagerten Verfahren lägen konkrete Anhaltspunkte vor, die durchgreifende Bedenken gegen seine Prozessfähigkeit rechtfertigten. Der Senat halte zur positiven Feststellung der Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers und mithin zur Ermöglichung einer Sachentscheidung ein Sachverständigen Gutachten für erforderlich, ein solches Gutachten bedürfe seiner Zustimmung und

Mitwirkung. Der Beschwerdeführer erhalte bis zum 1. Mai 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erklärung, ob er der Exploration zustimme und zur Mitwirkung bereit sei.

c) Mit Schreiben vom 4. April 2016 beantragte der Beschwerdeführer unter anderem unter Hinweis auf die Verfügung vom 29. März 2016 die Gewährung von Akteneinsicht. Mit Beschluss vom 13. April 2016 (13 K 65/16, 13 V 3606/15 und 13 V 3607/15) lehnte der 13. Senat des Finanzgerichts diesen Antrag ab. Bei der beantragten Akteneinsicht handele es sich um eine Prozesshandlung, die prozessunfähige Personen nicht vornehmen könnten. Da der Senat keine Anhaltspunkte für die Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers habe, sondern nach derzeitiger Aktenlage aufgrund der Vielzahl der beim Beschwerdeführer offen zu Tage scheinenden Symptome von einer krankhaften Form der Querulanz und mithin Prozessunfähigkeit ausgehen müsse, könne der Beschwerdeführer bis zur positiven Feststellung seiner Prozessfähigkeit keine wirksamen Prozesshandlungen vornehmen.

d) Mit Beschluss vom 2. Juni 2016 (II S 12/16) lehnte der Bundesfinanzhof den Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Beschwerde gegen den Beschluss vom 13. April 2016 wegen fehlender Erfolgsaussichten ab.

e) Am 22. Juli 2016 fand in der Sache 13 K 65/16 die mündliche Verhandlung des 13. Senats statt, zu der der Beschwerdeführer nicht erschien. Auf die Verhandlung wies der Senat die Klage des Beschwerdeführers ab; sie sei mangels feststellbarer Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers unzulässig. Die Revision wurde nicht zugelassen.

f) Den Antrag des Beschwerdeführers vom 29. August 2018, ihm Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil vom 22. Juli 2016 zu bewilligen, lehnte der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 20. Oktober 2016 (II S 36/16) ab. Das Finanzgericht habe die Klage zu Recht durch Prozessurteil abgewiesen. Es habe von der Prozessunfähigkeit des Beschwerdeführers ausgehen können.

II.

1. a) Mit dem mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschluss vom 9. Januar 2017 (1 K 3032/15) lehnte der 1. Senat des Finanzgerichts den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine noch zu erhebende Klage wegen Erstattung von Umsatzsteuer ab. Der Antrag sei unbegründet. Der Senat gehe bei der im Verfahren wegen Prozesskostenhilfe nur möglichen und gebotenen vorläufigen Prüfung davon aus, dass die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe erforderliche gewisse Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg nicht gegeben, die vom Beschwerdeführer beabsichtigte Klage vielmehr unzulässig sei: Der Senat habe im Anschluss an das Urteil des 13. Senats vom 22. Juli 2016 und den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 20. Oktober 2016 ebenfalls durchgreifende Bedenken gegen die von § 58 Abs. 1 FGO vorausgesetzte Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers. Auch habe dieser selbst in dem vorliegenden Verfahren weder seine Prozessfähigkeit glaubhaft gemacht noch wenigstens solche Tatsachen oder Gründe vorgetragen, die entgegen der Annahme des Bundesfinanzhofs für eine Prozessfähigkeit sprechen könnten. Hierzu hätte er aber im Anschluss an den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 20. Oktober 2016 allen Anlass gehabt.

b) Mit einem weiteren, ebenfalls angegriffenen Beschluss vom 9. Januar 2017 (1 K 3610/15) lehnte der 1. Senat des Finanzgerichts den weiteren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine noch zu erhebende Klage wegen Erstattung von Umsatzsteuer ab. Die Begründung für die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe entspricht derjenigen im Beschluss im Verfahren 1 K 3032/15.

c) Mit einem dritten, gleichfalls angegriffenen Beschluss vom 9. Januar 2017 (1 V 3894/16) lehnte der 1. Senat des Finanzgerichts den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen noch zu stellenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Vollstreckung einer Kraftfahrzeugsteuerforderung ab. Die Begründung für die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe entspricht wiederum derjenigen im Beschluss im Verfahren 1 K 3032/15.

2. Gegen die Beschlüsse des 1. Senats des Finanzgerichts vom 9. Januar 2017 erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30. Januar 2017 jeweils „Gehörsrüge und Gegenvorstellung“.

a) Mit dem angegriffenen Beschluss vom 23. Juni 2017 (1 K 271/17; 1 K 272/17 betreffend die Beschlüsse vom 9. Januar 2017 in den Verfahren 1 K 3032/15 und 1 K 3610/15) verwarf das Finanzgericht „die Rüge“ jeweils. Der Senat gehe davon aus, dass der Beschwerdeführer jeweils eine Anhörungsrüge erhoben habe. Den Anspruch auf rechtliches Gehör habe der Senat nicht verletzt. Der Beschwerdeführer habe - wie schon in den Senatsbeschlüssen vom 9. Januar 2017 ausgeführt - in den Verfahren 1 K 3032/15 und 1 K 3610/15 von sich aus allen Anlass gehabt, seine Prozessfähigkeit glaubhaft zu machen oder wenigstens solche Tatsachen oder Gründe vorzutragen, die für seine Prozessfähigkeit sprechen könnten.

b) Mit dem ebenfalls angegriffenen Beschluss vom 28. Juni 2017 (1 V 273/17 betreffend den Beschluss vom 9. Januar 2017 im Verfahren 1 V 3894/16) lehnte das Finanzgericht unter anderem den „Antrag“ ab. Der Senat gehe davon aus, dass der Beschwerdeführer eine Anhörungsrüge erhoben habe. Den Anspruch auf rechtliches Gehör habe der Senat nicht verletzt. Der Beschwerdeführer habe - wie schon im Senatsbeschluss vom 9. Januar 2017 ausgeführt - im Verfahren 1 V 3894/16 von sich aus allen Anlass gehabt, seine Prozessfähigkeit glaubhaft zu machen oder wenigstens solche Tatsachen oder Gründe vorzutragen, die für seine Prozessfähigkeit sprechen könnten.

c) Die beiden Beschlüsse erhielt der Beschwerdeführer nach seinen Angaben am 12. Juli 2017.

B.

I.

Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 14. August 2017, der an diesem Tag, einem Montag, beim Verfassungsgerichtshof per Fax einging, Verfassungsbeschwerde erhoben. Er rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör

(Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG), des Willkürverbots (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG) und der Rechtsschutzgarantie (Art. 67 Abs. 1 LV).

Der Beschwerdeführer trägt zur Begründung unter anderem vor, die Richter des 1. Senats des Finanzgerichts seien verpflichtet gewesen, ihm bekanntzugeben, dass und aus welchem Grund sie an seiner Prozessfähigkeit zweifelten, und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Sie hätten ihn auch persönlich anhören müssen. Es sei nicht ausgeschlossen, dass er die Zweifel des 1. Senats an seiner Prozessfähigkeit, wenn sie ihm substantiiert dargelegt worden wären, in einer Stellungnahme hätte entkräften können.

II.

Das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg hat mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme zu der Verfassungsbeschwerde absehe.

Die Akten der finanzgerichtlichen Verfahren wurden beigezogen.

C.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

1. Die Monatsfrist des § 56 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG ist gewahrt.

2. Der Beschwerdeführer ist verfahrensfähig. Dem stehen etwaige Zweifel an der Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers bezogen auf das fachgerichtliche Verfahren nicht entgegen.

Wegen der besonderen Eigenart der verfassungsgerichtlichen Verfahren können die Bestimmungen anderer Verfahrensordnungen, die hinsichtlich der Prozessfähigkeit an die Geschäftsfähigkeit anknüpfen, nicht ohne weiteres angewendet werden (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 16.6.2016 - 1 BvR 2509/15 -, Juris Rn. 10). Die Verfahrensfähigkeit ist insbesondere dann zuzuerkennen, wenn sich nur so ein effektiver Rechtsschutz verwirklichen lässt. Das ist hier anzunehmen. Nicht zuletzt entspricht diese Annahme auch der in Bezug auf fachgerichtliche Verfahren allgemein vertretenen Auffassung, dass der Betroffene, soweit seine Prozessfähigkeit im Streit steht, als prozessfähig anzusehen ist (vgl. etwa BFH, Beschluss vom 26.11.2007 - III B 3/07 -, Juris Rn. 4; Althammer, in: Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 56 Rn. 13).

3. Die Verfassungsbeschwerde ist auch nicht etwa aus dem Grund unzulässig, dass sich der Bundesfinanzhof in einem anderen Verfahren zur Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers geäußert hat. Die Prozessfähigkeit ist in jedem Verfahren von dem jeweils zuständigen Gericht selbstständig festzustellen. Unabhängig davon hat der Bundesfinanzhof im dortigen Verfahren die Prozessunfähigkeit des Beschwerdeführers nicht positiv festgestellt, sondern lediglich angenommen, dass - wegen der fehlenden Bereitschaft des Beschwerdeführers, bei einer Begutachtung mitzuwirken, - nicht von dessen Prozessfähigkeit ausgegangen werden könne.

4. Der Beschwerdeführer hat schließlich hinreichend substantiiert dargelegt (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG), dass und aus welchem Grund die angegriffenen Entscheidungen Rechte verletzen, die mit der Landesverfassungsbeschwerde durchgesetzt werden können.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet. Die Beschlüsse des Finanzgerichts vom 9. Januar 2017 verletzen den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG), da das Finanzgericht den Beschwerdeführer vor der Entscheidung nicht einmal auf die Zweifel an der Prozessfähigkeit hingewiesen hat (1.). Darüber hinaus verletzen die Beschlüsse die Rechtsschutzgarantie des Art. 67 Abs. 1 LV, insbesondere weil das Finanzgericht dem

Beschwerdeführer nicht die Möglichkeit eingeräumt hat, in einer persönlichen Anhörung zu einer möglichen Prozessunfähigkeit Stellung zu nehmen (2.).

1. Die Beschlüsse vom 9. Januar 2017 sind unzulässige Überraschungsentscheidungen; der Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör ist im Anhörungsrügefverfahren nicht geheilt worden.

a) Die Landesverfassung sichert rechtliches Gehör im gerichtlichen Verfahren durch das Verfahrensgrundrecht des Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG. Garantiert ist den Parteien ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess eigenbestimmt und situationsspezifisch gestalten können. Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen (vgl. BVerfGE 107, 395 - Juris Rn. 42). Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG enthalten weitergehende Garantien als jene, sich irgendwie zur Sache einlassen zu können; sie schützen zum Beispiel auch vor einer Überraschungsentscheidung (vgl. BVerfGE 107, 395 - Juris Rn. 48; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 29.11.2005 - 1 BvR 1542/05 -, Juris Rn. 14).

b) Der Beschwerdeführer musste - anders als der 1. Senat des Finanzgerichts in den angegriffenen Beschlüssen annimmt - nicht damit rechnen, dass auch dieser Senat Bedenken gegen seine Prozessfähigkeit hat. Der 13. Senat nahm seine Ermittlungen hinsichtlich der Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers erst auf, nachdem er seine Verfahren teilweise an den 1. Senat abgegeben hatte. Dass der 1. Senat das Urteil des 13. Senats vom 22. Juli 2016 und den zu diesem Urteil ergangenen Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 20. Oktober 2016 kannte und mithin senatsübergreifend Entscheidungen weitergegeben worden waren, musste dem Beschwerdeführer nicht bekannt sein. Es ist auch nicht ersichtlich - und wird auch nicht vom 1. Senat des Finanzgerichts behauptet -, dass in der Zeit vor dem Beschluss vom 9. Januar 2017 die Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers allgemein, das heißt nicht nur von einem Senat des Finanzgerichts, bezweifelt worden war.

Im Hinblick darauf, dass das Finanzgericht zur Begründung der Entscheidungen über die Anhörungsrügen und Gegenvorstellungen lediglich darauf abstellt, der Beschwerdeführer hätte mit einer solchen Entscheidung rechnen müssen, und damit auf das Vorbringen des Beschwerdeführers in der Anhörungsrüge nicht eingeht, ist von der Entscheidungserheblichkeit des Gehörsverstoßes auszugehen.

2. Die Beschlüsse vom 9. Januar 2017 verletzen darüber hinaus die Rechtsschutzgarantie des Art. 67 Abs. 1 LV.

a) Nach Art. 67 Abs. 1 LV steht demjenigen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen. Dieser Gewährleistung liegt der rechtsstaatliche Gedanke einer allgemeinen und lückenlosen gerichtlichen Sicherung gegen Maßnahmen von Trägern der öffentlichen Gewalt im Bereich der individuellen Rechte zu Grunde. Der Bürger hat einen substantziellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 129, 1 - Juris Rn. 68 zu Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG). Die Rechtsweggarantie gilt allerdings nur im Rahmen der jeweiligen Prozessordnung. Daher ist es durchaus zulässig, die Anrufung des Gerichts von der Erfüllung bestimmter, gesetzlich geregelter Prozessvoraussetzungen abhängig zu machen, wenn dadurch der Weg zu den Gerichten nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wird (vgl. BVerfGE 10, 264 - Juris Rn. 13; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 21.8.2001 - 2 BvR 282/00 -, Juris Rn. 9 f.).

b) Die Anwendung der Vorschriften über die Prozessfähigkeit (§ 58 FGO in Verbindung mit §§ 53 ff. ZPO) durch das Finanzgericht in den angegriffenen Beschlüssen vom 9. Januar 2017 wird der Bedeutung und Tragweite des Rechtsschutzanspruchs des Betroffenen nach Art. 67 Abs. 1 LV nicht in dem von der Landesverfassung gebotenen Umfang gerecht. Indem das Finanzgericht ohne ausreichende Begründung und ohne erkennbare Rechtfertigung von der Auslegung des § 56 Abs. 1 ZPO, dessen sinngemäße Geltung § 58 Abs. 2 Satz 2 FGO anordnet, durch die höchstrichterliche Rechtsprechung und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abweicht, wird der Zugang zum finanzgerichtlichen Verfahren für den Beschwerdeführer unzumutbar erschwert.

Die Feststellung mangelnder Prozessfähigkeit setzt voraus, dass alle verfügbaren Erkenntnismittel ausgeschöpft sind. Insbesondere ist ein Sachverständigengutachten einzuholen (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 16.6.2016 - 1 BvR 2509/15 -, Juris Rn. 14, vgl. BGH, Urteil vom 8.12.2009 - VI ZR 284/08 -, Juris Rn. 8 f.; auch BFH, Urteil vom 11.12.2001 - VI R 19/01 -, Juris Rn. 14). Die Frage, ob eine bestimmte sich anbietende Erkenntnismöglichkeit ungenutzt bleiben darf, bedarf einer besonders sorgfältigen Prüfung. Soll die Frage bejaht werden, erfordert das eine überzeugende Begründung. Vor einer Beweiserhebung zur Prozessfähigkeit ist in aller Regel eine persönliche Anhörung des Betroffenen durchzuführen (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 29.11.2005 - 1 BvR 1542/05 -, Juris Rn. 13 ff. und Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 16.6.2016 - 1 BvR 2509/15 -, Juris Rn. 14). Schließlich haben die Gerichte bei angenommener Prozessunfähigkeit die Bestellung einer Betreuungsperson nach § 1896 BGB zu ermöglichen (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 16.6.2016 - 1 BvR 2509/15 -, Juris Rn. 14; BAG, Beschluss vom 28.5.2009 - 6 AZN 17/09 -, Juris Rn. 6).

Der 1. Senat des Finanzgerichts hat weder in den den angegriffenen Beschlüssen zugrunde liegenden Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe eigene Ermittlungen hinsichtlich der Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers angestellt noch dargelegt, weshalb ohne Ausschöpfung der Erkenntnismöglichkeit einer persönlichen Anhörung des Beschwerdeführers mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die angestrebten Klagen beziehungsweise der angestrebte Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mangels Prozessfähigkeit unzulässig sind. Ebenso wenig hat der Senat begründet, weshalb eine Beweisaufnahme zur Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers von vornherein außer Betracht bleiben kann oder mit großer Wahrscheinlichkeit das Ergebnis erbringen würde, der Beschwerdeführer sei prozessunfähig. Schließlich hat der Senat die Möglichkeit gänzlich unbeachtet gelassen, dass der Beschwerdeführer, sofern seine Prozessunfähigkeit festgestellt werden sollte, durch die Bestellung einer Betreuungsperson für eine ordnungsgemäße Vertretung sorgen könnte.

Die Anhörung des Beschwerdeführers und die Erwägung der oben genannten Möglichkeiten waren nicht im Hinblick auf das beim 13. Senat des Finanzgerichts anhängig gewesene Verfahren entbehrlich. Zutreffend verweist der Beschwerdeführer darauf,

dass der 13. Senat des Finanzgerichts seine Prozessunfähigkeit nicht - etwa auf der Grundlage einer sachverständigen Begutachtung - positiv festgestellt hat; dieser Spruchkörper ging - ohne persönliche Anhörung des Beschwerdeführers - lediglich davon aus, dass die Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers nicht feststellbar gewesen sei.

3. Da die Verfassungsbeschwerde bereits wegen der festgestellten Verstöße gegen Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 67 Abs. 1 LV Erfolg hat, bedarf es keiner Entscheidung über die Rüge der Verletzung des Willkürverbots des Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG.

D.

Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen folgt aus § 60 Abs. 3 VerfGHG. Mit der Anordnung der Erstattungsfähigkeit der notwendigen Auslagen erledigt sich der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19.8.2013 - 1 BvR 577/13 -, Juris).

gez.
Stilz

gez.
Dr. Mattes

gez.
Gneiting

gez.
Prof. Dr. Mailänder

gez.
Prof. Dr. Seiler

gez.
Fridrich

gez.
Reiter

gez.
Prof. Dr. Behnke

gez.
Prof. Dr. Jäger